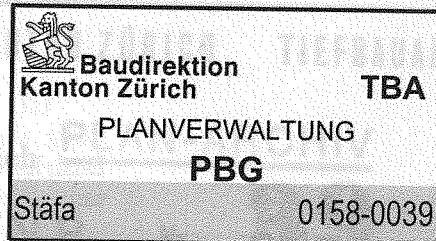


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 22. Januar 1970



**365. Baulinien.** A. Am 2. Dezember 1969 ersuchte der Gemeinderat Stäfa um die Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütihofstrasse III. Kl., Abschnitt Laubisrütistrasse bis Eichstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. November 1969 sind gegen den am 19. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

B. Die ca. 0,85 km lange Rütihofstrasse verbindet die Torlenstrasse III. Kl. mit der Eichstrasse III. Kl. und kreuzt dabei die Laubisrütistrasse II. Kl. Nr. 13. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 0,1 km lange Teilstück von der Laubisrütistrasse bis zur Eichstrasse. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss diese Kreuzung versetzt werden, so dass die Rütihofstrasse auf der Talseite ca. 50 m nach Osten verlegt wird. Der auf 25 m festgesetzte Baulinienabstand ist durch die Kurve und die Aufweitung der Fahrbahn zur Anlage eines Verkehrsteilers bedingt und entspricht der Bedeutung der Strasse.

Die rechtskräftige bergseitige Baulinie der Eichstrasse (RRB Nr. 4074/1957) ist westlich der alten Einmündung der Rütihofstrasse auf einer Länge von 40 m den Verhältnissen entsprechend angepasst worden. Oestlich wurde sie auf einer Länge von 27 m aufgehoben.

Durch die Verlegung der talseitigen Fortsetzung der Rütihofstrasse ergab sich in der rechtskräftigen talseitigen Baulinie der Laubisrütistrasse (RRB Nr. 3601/1964) eine 39 m lange Baulinienlücke, die nun geschlossen worden ist. Andererseits wird jene Baulinie bei der neuen Einmündung auf einer Länge von 45 m aufgehoben. Hier sind die Baulinien der Rütihofstrasse den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgesschrägt, ebenso die östliche Baulinie bei der Verzweigung mit der Eichstrasse; im übrigen schliessen sie an die rechtskräftigen Baulinien der Laubisrütistrasse und der Eichstrasse an.

Auf die Festsetzung der Niveaulinie wurde vorderhand verzichtet. Sie soll später zusammen mit derjenigen für die Eichstrasse festgesetzt werden. Da sich wegen der Höhenlage der projektierten Rütihofstrasse keine Schwierigkeiten ergeben, kann dieser Mangel vorübergehend hingenommen werden.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie erscheint abgesehen von dem etwas knappen Versatz der Kreuzung zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 1. September 1969 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Rütihofstrasse III. Kl., Teilstück Laubisrütistrasse bis Eichstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Januar 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht